RheinlandPfalz
MINISTERIUM FÜR ARBEIT, SOZIALES, TRANSFORMATION UND DIGITALISIERUNG

Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung
Postfach 31 80 | 55021 Mainz

Vorsitzender des
Ausschusses für Arbeit, Soziales, Pflege
und Transformation
Herrn Michael Hüttner, MdL
Landtag Rheinland-Pfalz
55116 Mainz

LANDTAG
Rheinland-Pfalz
18/7107
VORLAGE

DIE MINISTERIN

Bauhofstraße 9
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-2452
Mail: poststelle@mastd.rlp.de
www.mastd.rlp.de

17. März 2025

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
PuK		Dagmar Rhein-Schwabenbauer Dagmar.Rhein@mastd.rlp.de	06131 16-2415

33. Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Soziales, Pflege und Transformation am 12. März 2025
hier: TOP 4
Umsatzsteuer-Anwendungserlass
Antrag der Fraktion der CDU, Vorlage 18/ 6997

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Hüttner,

in der 33. Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Soziales, Pflege und Transformation am 12. März 2025 wurde der oben genannte Tagesordnungspunkt mit der Maßgabe der schriftlichen Berichterstattung für erledigt erklärt.

Ich berichte daher wie folgt:

Für eine gelingende Transformation der Lebens- und Arbeitswelt und eine bestmögliche Teilhabe aller Bürgerinnen und Bürger am wirtschaftlichen, politischen und sozialen Leben ist Weiterbildung ein bedeutender Faktor. Die Landesregierung setzt sich konsequent und erfolgreich für eine Stärkung der Weiterbildung in Rheinland-Pfalz ein. Im aktuellen Doppelhaushalt konnten die Weiterbildungsmittel deutlich auf 13,9 Mio. Euro im Jahr 2025 und 14,4 Mio. Euro im Jahr 2026 angehoben werden. Weiterbildungspolitisches Ziel ist es, gute Rahmenbedingungen für Weiterbildung und gute Zugangsmöglichkeiten zu schaffen.

In Rheinland-Pfalz haben wir mit den anerkannten Landesorganisationen der Weiterbildung, ihren Mitgliedern, den Volkshochschulen und ihrem Landesverband, wichtige Partnerinnen und Partner für niedrigschwellige und passgenaue Angebote der beruflichen wie auch der gemeinwohlorientierten Weiterbildung für alle Zielgruppen.

Zum Sachstand zur Umsatzsteuerfreiheit für Weiterbildungsangebote beziehungsweise zum vorliegenden Entwurf eines Schreibens des Bundesfinanzministeriums zur Änderung des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses zu § 4 Nr. 21 des Umsatzsteuergesetzes sowie zu möglichen Auswirkungen auf die öffentlich geförderte Weiterbildung und die anerkannten Weiterbildungsorganisationen und Volkshochschulen in Rheinland-Pfalz kann ich Folgendes mitteilen:

Im Hinblick auf die Umsatzsteuerfreiheit von Bildungsleistungen sind Nr. 21 und Nr. 22 Buchst. a des § 4 des Umsatzsteuergesetzes einschlägig.

§ 4 Nr. 21 des Umsatzsteuergesetzes regelt insbesondere die Steuerfreiheit von Bildungsleistungen an Schulen, Hochschulen, der beruflichen Bildung und der beruflichen Weiterbildung.

§ 4 Nr. 22 Buchst. a des Umsatzsteuergesetzes sieht eine Steuerbefreiung für „Vorträge, Kurse und anderen Veranstaltungen wissenschaftlicher oder belehrender Art vor, die unter anderem von Volkshochschulen oder von Einrichtungen, die gemeinnützigen Zwecken dienen, durchgeführt werden, wenn die Einnahmen überwiegend zur Deckung der Kosten verwendet werden.“ Hier sind Bildungsleistungen der gemeinwohlorientierten Weiterbildung zu subsumieren.

Durch das Jahressteuergesetz 2024 wurde § 4 Nr. 21 des Umsatzsteuergesetzes mit Wirkung zum 1. Januar 2025 neu gefasst. Die Anpassung war erforderlich, da der Europäische Gerichtshof und der Bundesfinanzhof in mehreren Urteilen festgestellt hatten, dass die bis Ende des Jahres 2024 geltende Fassung der Steuerbefreiung nicht vollständig den verbindlichen Vorgaben des EU-Rechts entsprach. Hierzu ist darauf hinzuweisen, dass das Umsatz- beziehungsweise Mehrwertsteuerrecht EU-weit harmonisiert ist. So beruhen die nationalen Vorschriften zur Umsatzsteuerbefreiung von Bildungsleistungen auf Artikel 132 Abs. 1 Buchst. i und j der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie.

Der für die Steuerbefreiung von gemeinwohlorientierten Weiterbildungen maßgebliche § 4 Nr. 22 Buchst. a des Umsatzsteuergesetzes wurde hingegen nicht verändert.

Dass die für die gemeinwohlorientierte Weiterbildung wichtige Regelung unverändert fortbesteht, ist neben der aktiven und guten Lobbyarbeit der Interessensvertretung der Weiterbildungsorganisationen auch ein Ergebnis der Beratungen und aktuellen Verhandlungen, an denen Vertretungen der Landesregierung auf Bundesebene und auf Ebene der Kultusministerkonferenz teilnehmen.

Der Entschließungsantrag vom 16. Juni 2023, auf den im Antrag Bezug genommen wird, war und ist dabei handlungsleitend. Laut Umsatzsteuergesetz sind Weiterbildungsangebote von Volkshochschulen und gemeinwohlorientierten Weiterbildungseinrichtungen weiterhin von der Umsatzsteuer befreit. Die Volkshochschulen und Einrichtungen der gemeinwohlorientierten Weiterbildung werden in § 4 Nr. 22 Buchst. a des Umsatzsteuergesetzes explizit benannt. Damit werden zwei wesentliche Forderungen aus dem Entschließungsantrag vom 16. Juni 2023 umgesetzt.

Die bisherigen Ausführungen im Umsatzsteuer-Anwendungserlass zu § 4 Nr. 21 des Umsatzsteuergesetzes müssen nun aufgrund der erfolgten Änderungen angepasst werden. Mitte Januar 2025 wurde zu dem Entwurf eines entsprechenden Verwaltungserlasses (sogenanntes BMF-Schreiben) eine Verbändeanhörung durchgeführt.

Einige Stellungnahmen liegen auch der Landesregierung vor. Aus ihnen ist abzulesen, dass die Besorgnis besteht, dass in diesem Entwurf die Steuerfreiheit von Bildungsleistungen an Schulen, Hochschulen und der beruflichen Weiterbildung unter dem Aspekt der beruflichen Verwertbarkeit der erworbenen Kenntnisse geregelt werde. Bildungsleistungen, die nicht auf den beruflichen Kontext zugeschnitten sind, seien somit der Freizeitgestaltung zuzuordnen und damit umsatzsteuerpflichtig. Befürchtet wird zudem, dass die Änderungen des Anwendungserlasses zu § 4 Nr. 21 des Umsatzsteuergesetzes zu Vorfestlegungen für die geplanten Anpassungen des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses zu § 4 Nr. 22 Buchst. a des Umsatzsteuergesetzes führen und weite Teile des Angebots, das nicht (unmittelbar) der beruflichen Bildung zuzuordnen ist, steuerpflichtig werden könnten.

Eine Besteuerung der Weiterbildungsangebote von Volkshochschulen und gemeinwohlorientierten Weiterbildungseinrichtungen würde sich auf die Kursgebühren auswirken, die Angebote teurer machen und für viele Bürgerinnen und Bürger eine zusätzliche Hürde bedeuten. Die Weiterbildungsverbände haben diese Bedenken auch in ihren Stellungnahmen zum Ausdruck gebracht.

Das Finanzministerium hat mitgeteilt, dass die eingegangenen Verbändestellungnahmen zurzeit beraten und der Anpassungsbedarf am Entwurf des BMF-Schreibens geprüft werden. Dies betrifft insbesondere auch die Bedenken der Weiterbildungsorganisationen, dass nach dem Gesamtzusammenhang der Ausführungen in diesem Entwurf Angebote der Allgemeinbildung von der Umsatzsteuerbefreiung nur noch dann umfasst würden, wenn sie einen beruflichen Bezug haben. Das Finanzministerium hebt weiterhin hervor, dass eine Regelung mit diesem Inhalt jedoch nicht beabsichtigt ist. Entsprechend hat sich die Finanzministerin auch bereits gegenüber den rheinland-pfälzischen Volkshochschulen geäußert. Nach Aussage des Finanzressorts wird geprüft, ob insoweit eine deutlichere Formulierung im BMF-Schreiben möglich ist.

Die Ausführungen im Umsatzsteuer-Anwendungserlass zu § 4 Nr. 22 Buchst. a des Umsatzsteuergesetzes sollen im Nachgang der jetzigen Beratungen ebenfalls angepasst werden. Dies ist auch ein Ergebnis der oben genannten Beratungen mit dem Bundesfinanzministerium. Für diesen Anwendungserlass haben die Länder auf der Ebene der Kultusministerkonferenz im Jahr 2024 bereits umfassende Textvorbereitungen abgestimmt und diese auch mit den Vertretungen der Weiterbildung rückgekoppelt. Ein Entwurf der obersten Finanzbehörden liegt allerdings zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht vor. Das aktuelle BMF-Schreiben wird sich alleine auf die Erläuterung der gesetzlichen Änderungen im § 4 Nr. 21 des Umsatzsteuergesetzes beschränken.

Grundsätzlich ist eine Anpassung des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses aufgrund der erfolgten Änderungen des § 4 Nr. 21 des Umsatzsteuergesetzes im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2024 folgerichtig und notwendig. Die Änderungen im schul- und hochschulischen Bereich dürfen allerdings nicht zu Präjudizen für den Weiterbildungsbereich führen. Darauf habe ich in meinem Schreiben an den Bundesfinanzminister Anfang Februar 2025 ebenso aufmerksam gemacht, wie auf die Notwendigkeit, Weiterbildung nicht auf ihre bloße berufliche Verwertbarkeit zu verkürzen, sondern möglichst weit als Erwerb von persönlichen, sozialen und beruflichen Kompetenzen zu fassen.

Ich habe in meinem Schreiben weiterhin darum gebeten, den im Jahr 2024 begonnenen Dialogprozess mit Interessensvertretungen der Weiterbildung und den Ländervertretungen aus dem Weiterbildungsbereich fortzusetzen.

Gemeinsames Ziel muss es bleiben, die unionsrechtlichen Möglichkeiten für die Umsatzsteuerbefreiung von Weiterbildungen vollumfänglich auszuschöpfen und die Zugänge zu einer vielfältigen und qualitativ hochwertigen Weiterbildungslandschaft weiterhin offen zu gestalten.

Mit freundlichen Grüßen

Dörte Schall